

CARL SCHMITT

Frieden oder Pazifismus?

Arbeiten zum Völkerrecht
und zur internationalen Politik
1924 – 1978

Herausgegeben, mit einem Vorwort
und mit Anmerkungen versehen von

Günter Maschke



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Frieden oder Pazifismus?

CARL SCHMITT

Frieden oder Pazifismus?

Arbeiten zum Völkerrecht
und zur internationalen Politik
1924–1978

Herausgegeben, mit einem Vorwort
und mit Anmerkungen versehen von

Günter Maschke

Zweite, unveränderte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2005

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Druck: Books on Demand

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15804-1 (Print)

ISBN 978-3-428-55804-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85804-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Dem Andenken meiner Freunde

Joseph Heinrich Kaiser
12. 4. 1921 – 19. 11. 1998

und

Álvaro d'Ors
14. 4. 1915 – 1. 2. 2004

Möge ihnen die Erde leicht sein

Inhalt

Zur vorliegenden Ausgabe	XIX
Vorwort	XXIII
1. Die Kernfrage des Völkerbundes (1924)	1
2. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik (1925)	26
3. Der <i>Status quo</i> und der Friede (1925)	51
4. Die Kernfrage des Völkerbundes (1926)	73
5. Der Begriff des Politischen (1927)	194
6. Der Völkerbund und Europa (1927)	240
7. Völkerrechtliche Probleme im Rheingebiet (1928)	255
8. Die politische Lage der entmilitarisierten Rheinlande (1930)	274
9. Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung (1930)	281
10. Der Völkerbund (1930/31)	333
11. USA und die völkerrechtlichen Formen des modernen Imperialismus (1932/33) ..	349
12. Frieden oder Pazifismus? (1933)	378
13. Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Rezension des Buches von U. Scheidtman (1934)	388
14. Nationalsozialismus und Völkerrecht (1934)	391
15. Sowjet-Union und Genfer Völkerbund (1934)	424
16. Paktsysteme als Kriegsrüstung – Eine völkerrechtliche Betrachtung (1935)	436
17. Über die innere Logik der Allgemeinpakete auf gegenseitigen Beistand (1935)	447
18. Sprengung der Locarno-Gemeinschaft durch Einschaltung der Sowjets (1936)	456
19. Die Ära der integralen Politik (1936)	464

20. Die siebente Wandlung des Genfer Völkerbundes. Eine völkerrechtliche Folge der Vernichtung Abessiniens (1936)	469
21. Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat (1937)	481
22. Der Begriff der Piraterie (1937)	508
23. Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff (1937/38)	518
24. Über das Verhältnis der Begriffe Krieg und Feind (1938)	598
25. Das neue Vae Neutris! (1938)	612
26. Völkerrechtliche Neutralität und völkische Totalität (1938)	617
27. „Inter pacem et bellum nihil medium“ (1939)	629
28. Über das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht (1940)	642
29. Strukturwandel des Internationalen Rechts (1943)	652
30. Völkerrecht [Ein juristisches Repetitorium] (1948/50)	701
31. Die Einheit der Welt (1951)	841
32. Zum Gedächtnis an Serge Maiwald (1952)	872
33. Vier Rezensionen zu völkerrechtlichen Schriften (1954/55)	877
34. Clausewitz als politischer Denker. Bemerkungen und Hinweise (1967)	887
35. Die legale Weltrevolution. Politischer Mehrwert als Prämie auf juristische Legalität und Superlegalität (1978)	919
Ergänzende Hinweise	969
Namenverzeichnis I	976
Namenverzeichnis II	982
Sachregister	989

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
AA	Auswärtiges Amt
AAAG	The Annals of the Association of American Geographers
a.a.O.	am angegebenen Ort
AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
ADAP	Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik
AdR	Akten der Reichskanzlei
AFDI	Annuaire française de droit international
AHDE	Anuario de Historia del Derecho Español
AHR	The American Historical Review
AJIL	The American Journal of International Law
AkDR	Akademie für Deutsches Recht
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Auswärtige Politik
APSR	The American Political Science Review
APZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
ASWSP	Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik
AT	Altes Testament
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
Bde.	Bände
bes.	besonders
betr.	betreffend (betrifft)
BMH	Berliner Monatshefte
BYIL	The British Yearbook of International Law

CEH	Central European History
CHM	Cahiers d'histoire mondiale
CPII	Cour Permanente de Justice Internationale (siehe a. ICJ, StiG)
CS	Carl Schmitt
DG	Die Gesellschaft
dgl.	dergleichen
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DLZ	Deutsche Literaturzeitung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dok.	Dokumente
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
dt.	deutsch
DtR	Deutsche Rundschau
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gespräche
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
ER	Europäische Revue
evtl.	eventuell
FA	Foreign Affairs
FBPG	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
FH	Frankfurter Hefte
FN	Fußnote
FS	Festschrift
FW	Die Friedens-Warte
GdZ	Geist der Zeit
geb.	geboren
gest.	gestorben
GG	Geschichtliche Grundbegriffe
gg.	gegen
GGA	Göttingische Gelehrte Anzeigen
ggü.	gegenüber
GM	Günter Maschke
GR	The Geographical Review
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
GYIL	The German Yearbook of International Law
GZ	Geographische Zeitschrift

HAHR	The Hispanic-American Historical Review
HGB	Handelsgesetzbuch
HJb	Historisches Jahrbuch
HL	Hochland
hL	herrschende Lehre
HLKO	Haager Landkriegs-Ordnung
hM	herrschende Meinung
HMAP	Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik
HPB	Das historisch-politische Buch
HSTAD-RW	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (RW-265, 33 würde bedeuten: Nachlaß Schmitt, Karton 265, Stück Nr. 33)
HuA	Hochschule und Ausland
HWP	Historisches Wörterbuch der Philosophie
HZ	Historische Zeitschrift
IA	International Affairs
IAO	Internationale Arbeitsorganisation (siehe ILO, OIT)
IBA	Iberoamerikanisches Archiv
ICJ	International Court of Justice (siehe CPJI, StIG)
i.e.S.	im engeren Sinne
ILO	International Labour Organization (siehe IAO, OIT)
IMKK	Interalliierte Militär-Kontroll-Kommission
Irko	Interalliierte Rheinland-Kommission
i.S.	im Sinne
JbaöRV	Jahrbuch für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
JbAP	Jahrbuch für Auswärtige Politik
JbGLA	Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas
JbIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JböR	Jahrbuch für öffentliches Recht
JDI	Journal de droit international
JMH	The Journal of Modern History
JO	Journal Officiel (Organ des Völkerbundes)
JSS	The Journal of Strategic Studies
JWS	Juristische Wochenschrift
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LKO	[Haager] Landkriegsordnung
LNTS	League of Nations Treaty Series
LoN	League of Nations (siehe SdN, VB)
LQR	The Law Quarterly Review
lt.	laut

LThK	Lexikon für Theologie und Kirche (2. Aufl., 1957 ff.)
MAP	Monatshefte für Auswärtige Politik
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MEW	Marx-Engels-Werke
MGM	Militär-geschichtliche Mitteilungen
MR	Marine-Rundschau
m.W.	meines Wissens
MwR	Militärwissenschaftliche Rundschau
NDH	Neue Deutsche Hefte
Ndr.	Nachdruck o. Neudruck
NF	Neue Folge
NPL	Neue Politische Literatur
NRGT	Nouveau Recueil général de traités (hrsg. von Martens, später von Triepel)
ns	nationalsozialistisch
NSMH	Nationalsozialistische Monatshefte
NT	Neues Testament
NuS	Nord und Süd
NuSt	Nation und Staat
NZIR	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NZ Wehrr.	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o.	oben, obige
ö.	öfters
o.a.	oben angegeben
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African Unity
OIT	Organisation internationale de travail (s. IAO, ILO)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVN	Organisation der Vereinten Nationen
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PGM	Petermanns Geographische Mitteilungen
PrJb	Preußische Jahrbücher
PSQ	The Political Science Quarterly
RBDI	Revue belge de droit international
RdC	Recueil des Cours (Académie de droit international)
RDI (Lapradelle)	Revue de droit international, hrsg. von Lapradelle (Paris)
RDI (Sottile)	Revue de droit international, hrsg. von Sottile (Genf)
RDILC	Revue de droit international et de législation comparée
RDM	Revue des Deux-Mondes

Rdnr.	Randnummer
REDI	Revista Española de Derecho Internacional
REOP	Revista Española de Opinión Pública
REP	Revista de Estudios Políticos
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue générale de droit international publique
RGStr	Reichsgericht in Strafsachen
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RICR	Revue internationale de la Croix-Rouge
RITD	Revue internationale de la théorie du droit
RoP	The Review of Politics
RPP	Revue politique et parlementaire
RPr	Reichspräsident
RR	Reichsrat
RT	Reichstag
RV	Reichsverfassung
RVBl	Reichsverwaltungsblatt
RVL	Reich, Volksordnung, Lebensraum
SchmJb	Schmollers Jahrbuch
SchwJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SchMH	Schweizerische Monatshefte
SD	Sicherheitsdienst
SdN	Société des Nations (Società delle Nazioni, Sociedad de las Naciones [s. VB])
s.E.	seines Erachtens
SMH	Süddeutsche Monatshefte
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StIG	Ständiger Internationaler Gerichtshof (s. CPJI, ICJ)
StZ	Stimmen der Zeit
s. u.	siehe unten
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Tb.	Taschenbuch
ThQ	Theologische Quartalschrift
VBR	Völkerbund(s)rat
VBS	Völkerbund(s)satzung
VBuVR	Völkerbund und Völkerrecht
VBV	Völkerbunds(s)versammlung

Ver.St.	Vereinigte Staaten von (Nord-)Amerika
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vgl.a.	vergleiche auch
VR	Völkerrecht
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
VuR	Volk und Reich
VV	Versailler Vertrag
WaG	Welt als Geschichte
Wort	Wort und Wahrheit
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuW	Wissen und Wehr
WV	Weimarer Verfassung
WWA	Weltwirtschaftliches Archiv
WwR	Wehrwissenschaftliche Rundschau
YBWA	The Yearbook of World Affairs
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches Recht und Völkerrecht
ZAW	Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
zeitw.	zeitweise
ZfG	Zeitschrift für Geopolitik
ZfGw	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfS	Zeitschrift für Sozialforschung
ZgStw	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, hrsg. von der Savigny-Stiftung (GA = Germanistische Abteilung; KA = Kanonistische Abteilung; RA = Romanistische Abteilung)
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte
z.T.	zum Teil
Ztpkt.	Zeitpunkt
Ztsp.	Der Zeitspiegel
ZsysTh	Zeitschrift für systematische Theologie
ZVR	Zeitschrift für Völkerrecht

Verkürzt zitierte Quellen und Literatur

- Angriffskrieg *Carl Schmitt*, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ (1945), hrsg. von Helmut Quaritsch.
Berlin 1994, Duncker & Humblot.
- Anschütz *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis.
Vierte Bearbeitung, 14. Auflage.
Berlin 1933, Georg Stilke
- BdP *Carl Schmitt*, Der Begriff des Politischen.
Berlin 1963 (zuerst 1932), Duncker & Humblot.
- Beckert / Breuer *Erwin Beckert / Gerhard Breuer*, Öffentliches Seerecht.
Berlin 1991, de Gruyter.
- Berber *Friedrich Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts.
3 Bände. 2. Auflage.
München 1975 / 69 / 77, C.H.Beck
- Berber, Dok. *Ders.*, Hrsg., Völkerrecht – Dokumentensammlung.
2 Bände.
München 1967, C.H.Beck.
- Berber, Locarno Locarno. Eine Dokumentensammlung.
Hrsg. von *Fritz Berber*. Mit einer Einleitung des Botschafters von Ribbentrop.
Berlin 1936, Junker u. Dünnhaupt.
- v. Bieberstein *Frh. Marschall von Bieberstein*, Verfassungsrechtliche Reichsgesetze und wichtige Verordnungen.
Mannheim / Berlin / Leipzig 1929, J. Bensheimer.
- Bleiber *Fritz Bleiber*, Der Völkerbund. Die Entstehung der Völkerbundsatzung.
Stuttgart 1939, Kohlhammer.
- Briefwechsel
Jünger / Schmitt *Ernst Jünger – Carl Schmitt*, Briefwechsel.
Briefe 1930–1983.
Hrsg. von Helmuth Kiesel.
Stuttgart 1999, Klett-Cotta.
- Briefwechsel
Schmitt / Mohler *Carl Schmitt* – Briefwechsel mit einem seiner Schüler.
Hrsg. von Armin Mohler in Zusammenarbeit mit Irmgard Huhn und Piet Tommissen.
Berlin 1995, Akademie-Verlag.

- Bruns** Politische Verträge/Traités politiques. Eine Sammlung von Urkunden/Recueil des Documents. Hrsg. von *Viktor Bruns*, bearbeitet von Georg von Gretschaninow.
3 Bände in 5.
Berlin 1936–1942, Carl Heymanns.
- Czesany** *Maximilian Czesany*, Europa im Bombenkrieg 1939–1945.
Graz 1998, Leopold Stocker.
- Dahm** *Georg Dahm*, Völkerrecht.
3 Bände.
Stuttgart 1958–1969, Kohlhammer.
- Delbrück** *Jost Delbrück*, Hrsg., Friedensdokumente aus fünf Jahrhunderten – Abrüstung, Kriegsächtung, Rüstungskontrolle.
2 Teilbände.
Kehl 1984, Verlag Engel.
- Doehring** *Karl Doehring*, Völkerrecht. Ein Lehrbuch.
Heidelberg 1999, C. F. Müller.
- Domarus** *Max Domarus* (Hrsg.), Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945.
Verlagsdruckerei Schmidt, Neustadt a. d. Aich 1962. 2 Bände.
- Fisch** *Jörg Fisch*, Die europäische Expansion und das Völkerrecht.
Wiesbaden / Stuttgart 1984, Steiner.
- Fleischmann** *Max Fleischmann*, Völkerrechtsquellen.
Halle a.S. 1905, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
- Frauendienst** Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten. Internationale Politik.
Hrsg. von *Werner Frauendienst*. [1935–1937]. 3 Bände.
Essen 1942, 2. Aufl., Essener Verlagsanstalt.
- Freund** Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten. Internationale Politik.
Hrsg. von *Michael Freund*. [1934–1935]. 2 Bände.
Essen 1942, 2. Aufl., Essener Verlagsanstalt.
- v. Freytagh-Loringhoven** Die Satzung des Völkerbundes. Mit Einleitung und Erläuterungen von *Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven*.
Berlin 1926, Georg Stilke.
- Göppert** *Otto Göppert*, Der Völkerbund. Organisation und Tätigkeit.
Stuttgart 1938, Kohlhammer.
- Grewe** *Wilhelm G. Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte.
Baden-Baden 1984, Nomos.
- Hinz/Rauch** *Joachim Hinz/Elmar Rauch*, Hrsg., Kriegsvölkerrecht – Völkerrechtliche Verträge über die Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege.
Köln 1984, 3. Aufl., Carl Heymanns.
- Huber** *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789.
8 Bände.
Stuttgart 1960–1990, Kohlhammer:

- Huber, Dok., III *Ders.*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 3, Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933.
Stuttgart 1966, Kohlhammer.
- Ipsen *Völkerrecht*. Ein Studienbuch. Herausgegeben von *Knut Ipsen* [in Zusammenarbeit mit anderen].
3. Aufl. des von Eberhard Menzel begründeten Werkes.
München 1990, C.H.Beck.
- Ipsen, 4. Aufl. Gl. Herausgeber.
4., völlig neu bearbeitete Auflage.
München 1999, C.H.Beck.
- Kimminich *Otto Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht.
2. vollständig überarbeitete Auflage.
München 1984, K.G.Saur.
- Knipping *Franz Knipping/Hans v. Mangoldt/Volker Rittberger*, Hrsg., Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer.
2 Bände in 3.
Bern/München 1995–1996, Stämpfli u. C.H.Beck.
- Koskenniemi *Martti Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960.
Cambridge 2002, Cambridge University Press.
- Kotzsch *Lothar Kotzsch*, The Concept of War in contemporary History and International Law.
Genève 1956, Librairie E. Droz.
- de Madariaga *Salvador de Madariaga*, Morgen ohne Mittag. Erinnerungen 1921–1936. Aus dem Englischen.
Frankfurt am Main/Berlin 1972, Ullstein.
- NdE *Carl Schmitt*, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum.
Köln 1950, Greven-Verlag.
- Paech/Stuby *Norman Paech/Gerhard Stuby*, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Ein Studienbuch.
Hamburg 2001, VSA-Verlag.
- PuB *Carl Schmitt*, Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939.
Hamburg 1940, Hanseatische Verlagsanstalt.
- Reibstein *Ernst Reibstein*, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis.
2 Bände.
Freiburg/München 1957–1963, Karl Alber.
- Reinhard *Wolfgang Reinhard*, Geschichte der europäischen Expansion.
4 Bände.
Stuttgart 1983–1990, Kohlhammer.

- Rogge *Heinrich Rogge*, Nationale Friedenspolitik – Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik.
Berlin 1934, Junker & Dünnhaupt.
- Schücking / Wehberg Die Satzung des Völkerbundes. Kommentiert von *Walther Schücking* und *Hans Wehberg*.
Zweite umgearbeitete Auflage.
Berlin 1924, Franz Vahlen.
- Schwendemann *Karl Schwendemann*, Abrüstung und Sicherheit. Handbuch der Sicherheitsfrage und der Abrüstungskonferenz.
Bd. I, 2. Aufl., Leipzig 1933;
Bd. II, Berlin 1936 (Weidmannsche Buchhandlung).
- SGN *Carl Schmitt*, Staat – Großraum – Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969. Hrsg. von Günter Maschke.
Berlin 1995, Duncker & Humblot.
- Simma *Bruno Simma*, Hrsg., Charta der Vereinten Nationen. Kommentar.
München 1991, C.H.Beck.
- Stolleis *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland.
3 Bände.
München 1988–1999, C. H. Beck.
- Strupp *Karl Strupp*, Hrsg., Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.
3 Bände.
Berlin 1924–1929, de Gruyter.
- Strupp / Schlochauer Wörterbuch des Völkerrechts. Begründet von *Karl Strupp*, völlig neu bearbeitet von *Hans-Jürgen Schlochauer*.
4 Bände.
Berlin 1962, de Gruyter.
- VA *Carl Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre.
Berlin 1958, Duncker & Humblot.
- Verdross / Simma *Alfred Verdross / Bruno Simma*, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis.
Dritte Auflage.
Berlin 1984, Duncker & Humblot.
- VL *Carl Schmitt*, Verfassungslehre.
München u. Leipzig 1928, Duncker & Humblot.

Zur vorliegenden Ausgabe

Die Arbeit an dieser Edition wurde im Frühjahr 1996 aufgenommen und im Winter 2004 beendet. Für diese Zeitdauer war, neben einer langwierigen Erkrankung, mein Ehrgeiz verantwortlich, die historischen Umstände der in Schmitts Texten erörterten Fragen zu beleuchten und die entsprechende völkerrechtliche, politische und zeitgeschichtliche Literatur zu erschließen. Der manchem Leser wohl immer noch zu üppig anmutende Anmerkungsapparat wurde für die Drucklegung um ca. 60 Prozent gekürzt. Eine zumindest teilweise Veröffentlichung dieses Materials wird erwogen.

Besonders detailliert wurde auf die Literatur hingewiesen, die zeitlich parallel zu Schmitts Arbeiten erschien und ihm zu guten Teilen bekannt war. Damit sollten nicht nur einige interessante Autoren einem ungerechten Vergessen entrissen, sondern auch gezeigt werden, daß Schmitt kein Solist war, sondern eine – manchmal überragende – Stimme in einem ausgedehnten Chore. Ein Manko vieler Schriften zu Schmitt ist es, daß sie die damalige völkerrechtliche und politische Literatur weitgehend aussparen, so daß Schmitt des öfteren rätselhafter erscheint, als er es ohnehin sein mag. Dem älteren Schrifttum wurde auch deshalb ein besonders großer Raum zugebilligt, weil das zeitgenössische häufig ein recht blasses Bild der damaligen Konflikte und drängenden Fragen zeichnet. Hinzu kommt, daß der beliebte Gemeinplatz, mit zunehmender zeitlicher Distanz stelle sich größere Objektivität und gerechteres Verständnis ein, (nicht nur) im Falle Schmitt irrig ist. Die gegenwärtige Literatur ist allzu häufig der political correctness verfallen, die bestimmte Themen und Gesichtspunkte gern vermeidet. Man ist oft schon froh, erfährt man von einem zeitgenössischen Autor, daß „der Versailler Vertrag von vielen Deutschen als ungerecht empfunden“ wurde o. ä. Das Interesse deutscher Wissenschaftler und Intellektueller an den Leiden des deutschen Volkes hält sich in engen Grenzen und sie sprechen lieber von der eigenen Schande, von der die Anderen ebenso gerne sprechen, als von der Schande der Anderen, von der diese nicht sprechen. Wer sich von der Wahrheit beleidigt fühlt, neigt dazu, die Wahrheit zu beleidigen. Die Methoden sind dabei unterschiedlich, doch wohl allesamt verwerflich.

Eine beträchtliche Schwierigkeit lag bereits darin, die hier versammelten Texte, deren Niveau überdies gehörig schwankt, auszuwählen, – ohne einige Überschneidungen war dies nicht möglich. Nach mühseliger Erschließung und Kommentierung mancher der hier vorgestellten Studien beschloß ich öfters, diese nicht mit abdrucken zu lassen, – um sie Monate später doch wieder zu inkorporieren. Das erklärt auch gelegentliche Wiederholungen in meinen Anhängen. Hier alles zu

bereinigen und zu vereinheitlichen hätte nicht nur weitere Zeit gekostet, sondern auch den Band in ein einziges Querverweis-Werk verwandelt, eher zum Hin-und-her-Blättern als zum Lesen geeignet. Das Gegenteil eines Fehlers ist zuweilen ein anderer Fehler, so daß ich die hier eventuell aufkommende Kritik eher mit einem Achselzucken beantworten möchte, ohne sie deshalb als unzutreffend zu verwerfen.

Die Texte der vorliegenden Ausgabe beruhen auf den in den Anhängen genannten Fassungen, die ich mit allen nur erreichbaren, deutsch- und fremdsprachigen Nachdrucken verglich. Offensichtliche Setzfehler habe ich meist stillschweigend korrigiert, inzwischen altertümliche Schreibweisen (etwa „ueber“ statt „über“) den heutigen Gepflogenheiten angepaßt. Schmitts Fußnoten und Literaturhinweise wurden gründlich überprüft und nötigenfalls berichtigt. Erläutert wurde dies nur in einigen wichtigeren Fällen, weil eine genaue ‚Dokumentation‘ dieser zahlreichen Fehler für den Leser eher eine Zumutung denn einen Dienst darstellen würde. Man darf sagen, daß Schmitt in derlei Dingen ein außergewöhnlich nachlässiger Autor war; seine Zitate sind oft ungenau oder aus dem Gedächtnis niedergeschrieben; die von ihm genannten Buchtitel oder behaupteten Seiten- und Jahreszahlen stimmen nicht, u. ä. Viele seiner Arbeiten erstanden, wenn auch oft nach gründlichen Vorarbeiten, in kürzester Zeit. So wurde ein kleineres, aber bedeutendes Werk wie „Römischer Katholizismus und politische Form“ (Hellerau 1923, Jakob Hegner, 80 S.) zur Gänze in zwei Tagen verfaßt. Zu umfangreicheren Korrekturen und Nachbesserungen war Schmitt, hatte er die Niederschrift geleistet, nur selten bereit. Hinzu kam, daß er von seinen Assistenten keinerlei Hilfe verlangte, was mir zwei von ihnen, Tula Huber und Eberhard Freiherr von Medem, lebhaft bestätigten. Nach dem Zweiten Weltkrieg aber, als Privatier in seiner Geburtsstadt Plettenberg gänzlich die facilities eines Universitätsinstituts entbehrend, verschärfte sich dieses Problem noch. Bedenkt man, daß die Welt keinen Mangel an Schmitt-Vorfolgern leidet, mag es erstaunen, daß noch keiner von ihnen dieser tatsächlich schwachen Seite Schmitts Beachtung geschenkt hat. Doch wozu im Kleinen genau sein, wenn doch für das Große „das Prinzip anything goes beinahe uneingeschränkt gilt“ (Vilmos Holczhauser)?

Herr Prof. Dr. Jürgen Becker, München, der von dem verstorbenen Prof. Dr. Joseph H. Kaiser das Amt des Testamentvollstreckers Schmitts übernahm, erteilte mir freundlich die notwendigen Abdruckgenehmigungen. Ansonsten wurde mir von vielen Seiten Hilfe zuteil. Nur in einer Hierarchie ist für alle Platz und so muß ich an erster Stelle meine liebe Frau Sigrid und meine Freunde Prof. Dr. Helmut Quaritsch (Speyer) und Prof. Dr. Piet Tommissen (Grimbergen/Belgien) nennen. Für Ermunterungen, Hinweise, Berichtigungen, Überlassung von Materialien usw. danke ich: Simona Draghici Ph. D. (Washington), Alain de Benoist (Paris), Prof. Dr. Antonio Caracciolo (Rom), Prof. Dr. Jorge Eugenio Dotti (Buenos Aires), Dr. José Javier Esparza (Madrid), Dr. Leopoldo Frenkel (Mar del Plata/Argentinien), Dr. Christoph Führ (Stadtprozelten), Dr. Gerd Giesler (Berlin), Dr. Gabriel Guillén Kalle (Madrid), Dr. Peter Heyl (Berlin), Dipl.-Ing. Ernst Hüsmert (Herscheid),

Franz Koiner (Graz), Prof. Dr. Jerónimo Molina Cano (Murcia / Spanien), Prof. Dr. Dalmacio Negro Pavón (Madrid), Dr. Theodor Paleologu (Bukarest), Prof. Dr. Wolfgang Schuller (Konstanz) und Dr. Christian Tilitzki (Berlin). Dank gebührt auch dem Verlag Duncker & Humblot und seinem Leiter, Prof. Dr. Norbert Simon sowie Frau Ingrid Bührig und Frau Heike Frank für ihre beträchtliche Geduld.

Ich widme diese Ausgabe zwei Freunden Schmitts, die auch die meinen wurden: dem Freiburger Staats- und Völkerrechtler Joseph H. Kaiser, der noch bei Schmitt in den letzten Jahren des Zweiten Weltkrieges hörte und nach 1945 unentwegt zu seinem Lehrer stand und ihm immer wieder selbstlos half, sowie dem zuletzt in Pamplona lehrenden Romanisten Álvaro d'Ors, der Schmitt 1944 in Granada kennenlernte und ihm, trotz beträchtlicher Meinungsverschiedenheiten, ein zeit-lebens guter Freund war. Beide haben ob ihrer Loyalität und Treue manchen Tort, ja manche Infamie ertragen müssen. „Ein Freund läßt sich für den Freund von einer Schlange beißen“, belehrt uns ein persisches Sprichwort.

G. M.

Vorwort

„Jeder Satz ist eine Antwort – jede Antwort antwortet auf eine Frage – jede Frage entspringt einer Situation“, so lautet eine der berühmten, in Gesprächen mit Freunden entstehenden ‚Ein-Minuten-Vorlesungen‘ Carl Schmitts. Schmitt war ein Denker, der aus konkreten geschichtlichen Situationen heraus sprach und hat dies öfters, etwa in Einführungen zu von ihm selbst edierten Sammelbänden, unterstrichen.¹ Dieses Faible für das Konkrete und Bestimmte prägt auch diejenigen seiner Texte, deren historischer Hintergrund (und vor allem: Beweggrund!) für heutige Leser oft zu einem fernen *clair-obscur* verschwimmt. Schmitts wirkmächtigste Schrift, *Der Begriff des Politischen*, hier in der Urfassung von 1927 abgedruckt, ist eine solche Arbeit. Sie ist die Skizze einer allgemeingültig seinwollenden Theorie. Schmitt neigte zu derartigen Skizzen. Zum einen wußte er, daß sie anregender sein können als ausgeführte Gemälde², zum anderen liebte er es, wie schon sein Bruder Thomas Hobbes, Overtüren zu machen und seine Gedanken nur zum Teil zu enthüllen, etwas wie Leute, die für einen Augenblick lang die Fenster öffnen, sie aber rasch, aus Furcht vor dem Sturm, wieder schließen. Schließlich findet man bei Schmitt, einem Maieutiker und Samenkapsel-Ausleger, auch eine gewisse Freude am Manierismus, am Verschlüsseln und Verrätseln. Aber es müßte doch konkludent sein, daß *Der Begriff des Politischen* auf die „*regolarità della contrapposizione amicus-hostis*“ zielt. Diese Regelmäßigkeit, nach Gianfranco Miglio eine bedeutende „*verità parziale*“ aller Politik, wurde aber von Schmitt in einer besonderen, konkreten Situation vorgestellt. Als Regelmäßigkeit wohl schon immer vorhanden, erhielt sie Plausibilität und Umrißschärfe erst in einer spezifisch historischen Lage und diese Lage muß dem Leser bewußt sein

¹ Vgl. Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles 1923–1939*, Hamburg 1940; dort erklärt Schmitt im Vorwort, daß diese „Reden und Aufsätze ... in einem bestimmten Augenblick in den Fluß der Zeit eingegangen“ seien und „daß jede Antwort von der Frage abhängt“; in „*Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*“, Berlin 1958, betont er: „Ein Teil der abgedruckten Aufsätze ist in der Nähe entscheidender Vorgänge entstanden und mit vollem Bewußtsein in die Waagschale der Zeit geworfen; alle aber gehen in ihren Thesen und Begriffen auf konkrete Situationen und Betrachtungen zurück“ (S. 8).

² So Peter Schneider, *Ausnahmestand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre von Carl Schmitt*, Stuttgart 1957, S. 21: „... es ist bekannt, daß andeutende Skizzen oft stärker wirken als vollendete Gemälde. Man kann ihnen die mangelnde Vollendung nicht vorwerfen; denn sie wollen nicht mehr sein, als sie sind: Vollendungen im Medium des Unvollendeten. Während das Gemälde im Betrachter das Gefühl für die Begrenztheit der abgeschlossenen Verwirklichung auslösen kann, während die Ausführung nicht selten als beengende Zuendeführung wirkt, so wirkt in der Andeutung die Frische der Möglichkeiten.“

bzw. werden. Auch die „regolarità degli egoismi concorrenti“ des Machiavelli oder die „regolarità della classe politica“ Vilfredo Paretos, um nur zwei der Beispiele Miglios aufzuführen, sind derartige Grundannahmen.³ Auch sie gewinnen erst in einer bestimmten historischen Konstellation eine nicht mehr zu leugnende Sichtbarkeit: Nicht alle Eulen der Minerva beginnen in der Dämmerung ihren Flug.

Doch während im Falle Machiavelli oder Pareto kein Monograph es wagen würde, auf einen ständigen Rekurs auf die Geschichte zu verzichten, sieht das bei Schmitt ganz anders aus. Bescheiden wir uns aber erst einmal mit dem Offenkundigen, dessen Verständnis vielen Betrachtern schwerer fällt als das Schwierige. Wer die doch recht schütterere Fassade von *Der Begriff des Politischen* beiseite schiebt, sieht, daß es sich hier um eine Ideologie des Widerstandes handelt, des Widerstandes gegen die so friedlichen und menschenfreundlichen Schlagworte und Begriffe des Völkerbundes, wie sie vor allem französische Völkerrechtler und Intellektuelle lancierten; unter der Assistenz der deutschen Pazifisten als, pardon, nützliche Idioten. Unter dem Flittergold seiner humanitären Deklamationen war der Völkerbund vor allem eine Organisation der Sieger zur Sicherung der Beute von 1918/19, zur Wahrung des durch Versailles geschaffenen, ungerechten und konfliktiven Status quo, der ein Krieg im Frieden oder, wie es Clemenceau einmal ausgedrückt haben soll, die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln war. Vor allem anderen war der Völkerbund eine Maschine zur Niederhaltung und Auspressung Deutschlands und trotz des Artikels 19 seiner Satzung, die friedliche Revision betreffend, ein Organ zur Verhinderung dieser Revision. Der Vertrag von Locarno 1925, der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund 1926 (sogar als ständiges Mitglied des Rates und damit als angebliche Großmacht!), gewisse Entspannungen und Erleichterungen während der kurzen Ära Stresemann-Briand, änderten daran substantiell nichts. Die französische Besatzungsarmee verließ erst im Juni 1930 den deutschen Boden, Frankreich hielt auch weiterhin an seinen Kontroll- und Investigationsbefugnissen fest, Deutschland blieb ein fast vollständig abgerüsteter Staat mit einer einseitig entmilitarisierten Zone an der Grenze zu Frankreich, das damals über die stärkste Armee der Welt verfügte. Deutschland drohten noch 1930 empfindliche Sanktionen und es wartete vergeblich auf die erhofften „positiven Rückwirkungen“ des Locarno-Vertrages und des Eintritts in den Völkerbund; tatsächlich endete die illusorische Locarno-Politik bereits um 1928.⁴ Deutschland wartete ebenso vergeblich auf eine beschleunigte Rückkehr offiziell nicht einmal abgetrennter Gebiete wie Danzig und der Saar, es hatte weiterhin hohe Tribute zu zahlen, usw. Unter solchen Umständen dienten schöne Worte wie „Ausgleich“, „Verständigung“, „Versöhnung“, „moralische Abrüstung“, „friedliche Vereinigung Europas“, verbunden mit dem Vorwurf, daß Deutschland der „allein Schuldige“ am Weltkriege sei und daß es, wolle es seinen ehrlichen Willen zum Frieden be-

³ Gianfranco Miglio, Presentazione, in: Schmitt, *Le categorie del 'politico'*, Bologna 1972, p. 7–14; auch in: Miglio, *Le regolarità della politica*, Milano 1988, Bd. II, p. 591–601.

⁴ Dazu Franz Knipping, *Deutschland, Frankreich und das Ende der Locarno-Ära 1928–1931*, München 1987.

weisen, die Bedingungen des Versailler Vertrages (sprich: Diktates) widerspruchlos erfüllen müsse. Der Zweck war dabei, Deutschland mittels moralischer Suggestionen zu lähmen. Am 19. Januar 1919 schrieb Max Weber: „Wir haben in Deutschland zwei Monate hinter uns, deren vollendete Erbärmlichkeit im Verhalten nach außen alles überbietet, was die deutsche Geschichte aufzuweisen hat. Das Ohr der Welt gewannen allerhand Literaten, die das Bedürfnis ihrer durch die Furchtbarkeit des Krieges zerbrochenen oder der Anlage nach ekstatischen Seele im Durchwühlen des Gefühls einer „Kriegsschuld“ befriedigten. Eine solche Niederlage mußte ja die Folge einer „Schuld“ sein, – dann nur entsprach sie jener „Weltordnung“, welche alle solchen schwachen, der Wirklichkeit nicht gewachsenen Naturen allein ertragen“.⁵ Diese Mentalität, der Schmitt nur en passant einige verächtliche Worte widmete, unterstützte das Versailler Diktat, das einen politischen Begriff wie „Frieden“ gar nicht realisieren konnte, weil es, mit der Behauptung der „Kriegsschuld“, auf dem der später erst so genannte „diskriminierende Kriegsbegriff“ aufbaute, den (deutschen) Feind zum Verbrecher machte. Der Friede wurde bereits damals ‚unauffindbar‘ (Julien Freund): Frieden kann man nur schließen mit einem gerechten Feind, den man anerkennen muß. Dieser Grundsatz des klassischen Völkerrechts, in ca. 200 Jahren entwickelt, wurde mit einem Federstrich in der fatalen Völkerrechtsrevolution von 1919 eliminiert, und diese Revolution dauert bis heute an . . .

Obleich die so häufig vorkommende, jedoch wahrhaft zusammenhangslose Betrachtung von *Der Begriff des Politischen* schon erstaunlich ist, so frappiert es noch mehr, wie wenig sich zahlreiche Arbeiten über Schmitt mit seinen konkreten Lageanalysen beschäftigen, etwas mit einem so fundamentalen Text wie *Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik* (1925). Hier finden sich jedoch die Lineamente seines Denkens, zumindest die seines völkerrechtlichen Denkens, dem aber die sonst so eifrigen Interpreten kaum Aufmerksamkeit schenken.⁶ Schmitt umriß hier das Thema des modernen Imperialismus, von dem sein Freund Schumpeter damals meinte, er sei ein vorkapitalistisches, militaristisches, atavistisches Relikt; die modernen Methoden wirtschaftlicher Kontrolle und Penetration seien eben kein „Imperialismus“. Doch Schmitt wußte, daß der neue Imperialismus eben nur noch in Ausnahmefällen militärisch intervenierte, daß er nicht auf Annexionen aus war, sondern auf Kontrolle, usw. Das ist eine Lage, die bis heute weiterbesteht, auch wenn die „Interventionen“, gar „humanitäre“, eher zunehmen. Der Jurist Schmitt stieß sich an der Unklarheit und Vieldeutigkeit der Begriffe des Imperialis-

⁵ Max Weber, Zum Thema der „Kriegsschuld“, Frankfurter Zeitung, 17. 1. 1919, nach: Ders., Zur Neuordnung Deutschlands. Schriften und Reden 1918–1920, Tübingen 1991, S. 60–66, 60.

⁶ Soweit ich sehe, gibt es unter den rund 350 Monographien über Schmitt nur eine *einzig*, die sich mit seinem Völkerrecht beschäftigt: Jon David Moulton, Carl Schmitt's theory of international law and relations, Ann Arbor 1968. Das Thema wird natürlich auch erörtert in Schriften zu Schmitts Großraumtheorie – doch diese bildet ja nur einen Teil seines Völkerrechts. In Büchern, die als Gesamtdarstellung des Werkes Schmitts gelten können, werden dem Völkerrecht fast stets nur wenige Seiten gewidmet.

mus: Was bedeutete „Schutz fremder Interessen“, „Schutz der Unabhängigkeit“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“, „Einhaltung von Verträgen“, „Exekution des Rechts“ und *wann* wurde von *wem* entschieden und interpretiert? Man kann nicht gerade behaupten, daß solche Fragen viele Völkerrechtler beschäftigen, – sie ziehen es gemeinhin vor, im Zustande pränataler Unwissenheit über die politischen Prämissen völkerrechtlicher Argumente zu verharren, wie es einmal Georg Schwarzenberger ausdrückte.

Zu diesen konkreten Lagen breitet der vorliegende Band genügend Material aus, so daß wir uns eine ‚Vor-Erzählung‘ des Buches sparen. Aber zu der hier nur kurz angedeuteten Ent-Historisierung und Ent-Konkretisierung Schmitts tritt inzwischen eine noch verblüffendere Ent-Politisierung hinzu. Gerade seit seinem Tode am 7. April 1985 wird uns Schmitt immer häufiger präsentiert als Theologe (wenn auch als politischer), als Kulturkritiker, als Geschichtsphilosoph, als Ästhet, als Literat, als Metapolitiker, als katholischer Intellektueller (oder als miserabler Katholik), usw., usf.; gelegentlich entschwindet das Politische ganz unserem Auge.⁷

Gewiß, ein Klassiker ist vieldeutig und unerschöpflich; solche Betrachtungsweisen können fruchtbar und sinnvoll sein. Schmitt war auch ein bedeutender *homme de lettre* und der Leser, der diese Aktivitäten Schmitts, die erheblich zu seinem Ruhme beitrugen, als feineres Steckenpferd ansieht, geht fehl. Etwas Anderes aber ist es, wenn hier, auf Nebenplätzen, die man kennen sollte, das Zentrum seines Werkes gesucht wird. Dessen Proportionen sprechen eine zu deutliche Sprache und die Proportionen der Sekundärliteratur sind längst nicht mehr damit vereinbar. Die geistigen Anstrengungen Schmitts als ‚Theologe‘, Kulturkritiker, Geschichtsphilosoph, Literat usw. verdanken sich seinem Dasein als politischem Denker, als Verfassungs- und Völkerrechtler, und sind *insofern* von geringerer Wichtigkeit. Wer unter den unverdrossen nachwachsenden Interpreten, nur Gott der Herr hat sie gezählt, beweist Interesse für die damaligen Konflikte über das von Umerziehern verwaltete Taschenbuchwissen hinaus, wer kämpft sich durch das Labyrinth des deutschen, europäischen, US-amerikanischen Staats- und Völkerrechts, durch diese wahre *macchia*?

Konzentrierte sich früher das politische Interesse an Schmitt darauf, den „Totengräber der Weimarer Republik“ oder den „Kronjuristen des Führers“ anzurempeln – was immerhin in eine wenn auch verzerrte Darstellung seines politischen

⁷ Wer etwa eine intellektuell oft *sehr* anregende Schrift wie die von *Friedrich Balke*, *Der Staat nach seinem Ende. Die Versuchung Carl Schmitt*, München 1996, liest, bevor er eine gewisse Kenntnis Schmitts hat (so geschieht es ja oft), wird kaum eine Vorstellung von Schmitts politischem Denken gewinnen können. Bei geistig weit anspruchloseren Büchern wie: *Christian Graf v. Krockow*, *Die Entscheidung. Eine Untersuchung über Ernst Jünger*, Carl Schmitt, Martin Heidegger, Stuttgart 1958; *Jürgen Fijalkowski*, *Die Wendung zum Führerstaat. Ideologische Komponenten in der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Opladen 1958 oder schließlich *Mathias Schmitz*, *Die Freund-Feind-Theorie Schmitts*, Opladen 1965, werden ihm immerhin die Umrisse von Schmitts Werk deutlich und auch dessen Atmosphäre nachvollziehbar, – ungeachtet der *großen* Mängel dieser Arbeiten, die oft bis zum Unverstand feindselig gegenüber Schmitt sind. Vermutlich wegen dieser Feindseligkeit!

Denkens münden konnte – so liebt man heute seine vermeintlich ‚eentlichen‘ Themen und übt sich, in lockeren Assoziationen verkrampfend, in post-modernen Beliebigkeiten. Der einstige ‚Hyperpolitiker‘, manchmal freilich gar als ‚unpolitisch‘ eingestuft⁸, wird ent-politisiert, ein verblüffender Vorgang, an dem sich inzwischen tout le monde gewöhnt hat. Wer aber nur die Küste besetzt, wird das Herzland nicht unter Kontrolle bekommen, ja, vermag es nicht einmal zu erschauen, so er die Küste für das Herzland hält. Anything goes war das Motto einer neuen Art von Schmitt-Forschung, doch eines ging anscheinend nicht: sich mit der Situation zu befassen, in der ein Volk nicht länger darauf verzichten konnte, Freund und Feind zu unterscheiden, – oder zwischen seinen verschiedenen Feinden zu unterscheiden. Darauf konnte Deutschland seit dem 28. Juni 1919, seit der Verkündung des Versailler Diktats und des darauf aufbauenden Völkerbundes, nicht verzichten. Am gleichen Tage wurde, zwischen Deutschland einerseits, den Vereinigten Staaten, Belgien, England und Frankreich andererseits, das Rheinland-Abkommen geschlossen, ebenfalls ein Diktat. Ca. 1/4 des deutschen Staatsgebietes mit 1/4 von dessen Bevölkerung, doch von besonderer ökonomischer und geostrategischer Bedeutung, wurde von 100.000 Soldaten der Verbündeten, davon 4/5 Franzosen, besetzt, um Deutschland zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Entmilitarisierungspflichten anzuhalten. Die weitere Perspektive war sogar die Abtrennung der Rheinlande vom Reichskörper.

Das war die Lage, in der Schmitt zum politischen Denker wurde. In den hier versammelten Schriften spricht Schmitt nur gelegentlich von Versailles. Zu dieser ‚Ur-Katastrophe des 20. Jahrhunderts‘⁹ schien ihm wohl von anderen genügend gesagt. Daß den Deutschen hier ein ‚unsauberer Frieden‘ (Alcide Ebray) aufgezwungen wurde, war ihm derart evident, daß er darüber nur wenige Worte verlor. Denkt man an das rasche Reagieren Schmitts auf konkrete Ereignisse und neu entstehende Situationen, bemerkt hier jedoch, wie spät ihn die Folgen von Versailles beschäftigten, in diesem Falle der Völkerbund und die Probleme der Rheinlande, so mag man erstaunt sein. 1919 erscheint *Politische Romantik*, 1921 *Die Diktatur*, 1922 *Politische Theologie*, – trotz dem casca-il-mondo der ersten Jahre nach dem Diktat kümmert sich Schmitt weniger um die Zeitläufe, denn um die Grundlegung seines Systems¹⁰. Selbst sein Kampf mit Weimar gewinnt erst um 1923 Konturen, als er seine Parlamentarismus-Kritik veröffentlicht.

⁸ So ist für *Raimund von dem Bussche*, *Konservatismus in der Weimarer Republik. Die Politisierung des Unpolitischen*, Heidelberg 1998, eigentlich die gesamte Rechte der Weimarer Zeit „un“-politisch. „Politisch“ scheint hier einzig das friedliche Aushandeln und Diskutieren in einer angeblich pluralistischen, parlamentarischen Massendemokratie zu sein. Lauwarme Bäder sind halt angenehmer als kalte.

⁹ Gewöhnlich wird der Erste Weltkrieg als solche ‚Ur-Katastrophe‘ angesehen. Doch gingen in Europa erst wirklich „die Lichter aus“, als sich herausstellte, daß man unfähig zum Frieden und zu einem wirklichen Friedensschluß war.

¹⁰ Schmitt ermahnte mich in Gesprächen des öfteren: „Unterschätzen Sie nicht den systematischen Charakter meines Werkes!“ Diese Mahnung ist zwar berechtigt, sie jedoch zu befolgen außerordentlich mühsam.

Doch letztlich wird Schmitt erst in Bonn, wo er 1922 eine Professur antritt, zum Theoretiker des Politischen und zu einem Schriftsteller mit ungewöhnlich schnellen Reflexen. Die Bonner Jahre 1922 – 1928 sind denn auch seine fruchtbarste Zeit. Hier entstehen, neben zahlreichen konkreten Lage-Analysen, seine berühmte Schrift *Der Begriff des Politischen* mit dem längst proverbial gewordenen Freund/Feind-Kriterium¹¹ und ein Hauptwerk wie die *Verfassungslehre* (1928). Nun, dem Klugen dient die Erfahrung als Brille des Verstandes, und Schmitt erfährt in der damaligen, beinahe verträumten Provinzstadt Bonn den choc der Besetzung und die Furcht vor der Abtrennung der Rheinlande vom Reich, erfährt die Separatistenputsche und erfährt schließlich, wie die Rheinlandbesetzung mit dem Ruhreinfall der Franzosen und Belgier am 11. Januar 1923 ihre blutige und düstere Fortsetzung fand.

Dies alles geschah im Namen von Recht und Legalität, unter der Flagge ‚Pacta sunt servanda‘, unter Anrufung der ‚Heiligkeit der Verträge‘, die freilich von den Besetzern ad libitum verschärft oder gebrochen wurden¹². Die Juridifizierung der Politik, der gewollte Mangel an Sichtbarkeit des Feindes als Verschärfung der Feindschaft, – dies wurde, seit der Zeit in Bonn, Schmitts immer neu durchgespieltes Thema. In diesen Schriften finden sich wohl alle Elemente seines Werkes, einige bereits voll entwickelt, andere noch angedeutet und keimhaft, wie die erst später expressis verbis geäußerte Kritik am diskriminierenden Kriegsbegriff und an der Degradierung des Feindes zum Verbrecher. Erst die später deutlicher hervortretenden Wirklichkeiten sollten Schmitts Denken gänzlich klären. Damit brechen wir ab, – eine Darlegung des Problemstoffes von in 54 bewegten Jahren geschriebenen Texten scheint uns hier weder möglich noch vertretbar.

Der von Schmitt in den frühen 50er Jahren mit einiger terminologischer Laxheit prognostizierte Weltbürgerkrieg ist mittlerweile in vollem Gange und nicht nur die ca. 190.000 Toten (vor allem Zivilisten) und die durch die Folgen des Embargo verhungerten 300.000 Kinder im Irak sowie die 20.000 Toten des Krieges gegen Jugoslawien 1999, in dem die Infrastruktur des Landes zu großen Teilen zerstört wurde, obgleich es angeblich um die Bestrafung einer Vertreibung ging, die freilich erst mit den Bombardements in Gang kam¹³ – nicht nur diese Toten klagen eine Ideologie an, die 1919 mit dem Versailler Diktat und seinem neuen Völker-

¹¹ Vgl. dazu: *G. Maschke*, Freund und Feind – Kautilya und Álamos de Barrientos als Stichwortgeber Carl Schmitts, FS Günther Zehm, Berlin 2003, S. 200–217. Die Freund-Feind-Formel fand Schmitt 1926 in Bonn: dank seiner Erlebnisse während der Rheinlandbesetzung einerseits, dank seiner damaligen Lektüre des „*Tacito español*“ von Álamos de Barrientos (1614) und der Hinweise indologischer Kollegen auf das „*Arta-shastra*“ des Kautilya (ca. 300 v. Chr.) andererseits.

¹² Vgl. u. a. *Friedrich Raab*, die Vertragsverletzungen bei Auferlegung und Ausführung des Diktats von Versailles, Berlin 1934.

¹³ Dazu u. a.: *Heinz Loquai*, Der Kosovo-Konflikt. Wege in einen vermeidbaren Krieg, Baden-Baden 2000; *Cathrin Schütz*, Die NATO-Intervention in Jugoslawien. Hintergründe, Nebenwirkungen und Folgen, Wien 2003; *Jürgen Elsässer*, Kriegslügen. Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozeß, Berlin 2004.

recht einsetzte. Es ist eine Ideologie, deren Vertreter nicht einmal mehr davor zurückschrecken, das bestehende Völkerrecht zu brechen, damit aber nur dessen sich seit Versailles unentwegt verschärfende Tendenz zur Diskriminierung des Krieges zum extremen Ende führen.

Nur noch zu zwei Punkten soll etwas gesagt werden: zur Frage, was denn den Unterschied von Frieden und Pazifismus ausmache und zur Frage, worin denn die einzige Chance zum Frieden bestehe. Wir sprachen schon davon, daß Schmitt gelegentlich seine Overtüren machte und es bei Andeutungen beließ; *eines* seiner Motive dabei war, daß der Leser selbst Folgerungen ziehe und den Text weiterdenke. Ce qu'on en fait au-delà de Schmitt, voilà le vrai défi, meint Théodore Paléologue¹⁴. Zwei enge Freunde Schmitts, die man inzwischen getrost als Klassiker bezeichnen darf, der spanische Romanist Álvaro d'Ors (1912–2004) und der französische Politologe Julien Freund (1921–1993), haben Schmitts Skizzen weiter ausgeführt. D'Ors betonte, daß der Pazifismus vor allem die Negation des Rechts zum Kriege sei (der leicht die Negation des Kriegsrechts folgt!): „Was ist hingegen der Friede? Der Friede ist die Enthaltung vom Krieg. Es ist nicht dasselbe, sich von etwas zu enthalten, als dessen Existenzberechtigung zu verneinen ... der wirkliche Friede ist ein Akt oder eine Situation, er ist keine Ideologie ... Der Friede setzt, wie schon das Wort aussagt, eine vorhergegangene Feindseligkeit voraus“ (d'Ors, *El problema de la paz* (1991/92), in: Ders., *Parerga histórica*, Pamplona 1997, S. 305–327, 313 f.). Und Julien Freund wurde in seinem ganzen, sehr ausgedehnten Werke nie müde, zu betonen, daß man Frieden *nur* mit einem Feinde schließen könne und daß er nur möglich sei durch die „inclusion de l'inimitié“, nicht durch deren „exclusion“ (Freund, *Les obstacles de la paix* (1967), in: Ders., *Le Nouvel Âge*, Paris 1970, S. 194–225; vgl. a.: *Der unauffindbare Friede*, *Der Staat*, 2/1964, S. 159–182). Man muß Feind und Krieg anerkennen und man muß endlich, nach so furchtbaren Erfahrungen, die Diskriminierung des Krieges (bzw. des ‚internationalen bewaffneten Konfliktes‘) als eines angeblich rechtlosen bzw. unterdessen rechtlos gemachten Zustandes, aufheben. Das sollte zumindest für die zwischenstaatlichen Kriege, deren allmähliches Verschwinden bezweifelt werden darf (so sind letztlich die Golfkriege 1991 und 2003 und der Kosovokrieg 1999 zwischenstaatliche Kriege gewesen), angestrebt werden.¹⁵ Das Kriegs- und

¹⁴ *Théodore Paléologue*, *Sous l'Oeil du Grand Inquisiteur. Carl Schmitt et l'héritage de la théologie politique*, Paris 2004, p. 286.

¹⁵ Vgl. etwa *Herbert Krüger*, *Das Janusgesicht der Nürnberger Prozesse, Die Gegenwart*, 1. 9. 1948, S. 11–16; *Thomas Michael Menk*, *Gewalt für den Frieden. Die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathognomie des Krieges im 20. Jahrhundert*, Berlin 1992, S. 409 f. – *Bert V. A. Röling*, *Hat das Kriegsverbot noch einen Sinn?*, *Jahrbuch f. Internationales Recht*, 1969, S. 174–187, fragt nur rhetorisch. Er erklärt, daß „neben dem Kriegsverbot die progressive Entwicklung des Völkerrechts notwendig ist, die die Ursachen von Kriegen zu beseitigen sucht“, – aber damit ist das Völkerrecht heillos überfordert. Röling sah „blinde Kräfte“ am Werke, „die ihren eigenen Gesetzen – biologischen, ökonomischen, politischen – unterworfen sind. Ihre unumgänglichen Auswüchse können durch juristische Gesetze – das Völkerrecht – entschärft werden. Es ist ein Zeichen für Kultur, die notwendige Weltkultur, wenn juristische

Gewaltverbot hat sich nicht nur als undurchführbar erwiesen, sondern es hat alle Konflikte nur verschärft, verlängert, vergiftet. „Qui veut faire l'ange, fait la bête“ gilt auch und gerade im Völkerrecht. Entweder man begreift „Krieg“ und „Frieden“ als korrelative Begriffe oder man fällt, bei der Bekämpfung des (konstruierbaren) ‚Angreifers‘, in den diskriminierenden Kriegsbegriff und in die moderne Pervertierung des ‚gerechten Krieges‘ zurück.

Nach einigen Jahrtausenden handgreiflichster Belehrungen darf man sich wohl dem Gedanken nähern, daß der Krieg unabschaffbar ist und daß der Frieden weit eher eine Erfindung ist als der Krieg. Und heute scheint klar, daß ein Weiter-Voranschreiten auf dem Wege der Diskriminierung des Krieges zu stets fürchterlicheren Katastrophen führen muß. Im übrigen ist der Krieg ja bekanntlich ein Chamäleon und das bedeutet auch, daß das Chamäleon ein Tier ist, das keinerlei Wert darauf legt, mit seinem wahren Namen angesprochen zu werden. Im Gegenteil, – es bevorzugt die bekannten pazifistischen Tarnbegriffe und vermag so am besten zu gedeihen.

Frankfurt am Main, im Februar 2005

Günter Maschke

Gesetze korrigierend wirken, um die Katastrophen von Hungersnot, Revolution und Krieg zu verhüten, die sonst die blinden Kräfte der Gesellschaft verursachen, um die entstandene Disharmonie zu beseitigen.“ (S. 187, 186). Aber zumindest im Falle des Krieges handelt es sich keineswegs immer um „blinde Kräfte“, sondern um oft höchst rationale Pläne und imperialistisches Kalkül. – Natürlich ist eine Aufhebung des Kriegsverbotes alles andere als eine leichte Sache, aber ohne dessen Aufhebung wird man sehen, wo und wie man endet.

Die Kernfrage des Völkerbundes¹ [1924]

Inhaltsverzeichnis

Die verschiedenartige Beurteilung des Völkerbundes	1
Wesensmerkmal des echten Bundes: ein Minimum von Garantie und Homogenität	4
Garantie der Legitimität in Art. 10 der Völkerbundssatzung	12
Völkerrechtliche Legitimität	14
Zusammenhang internationaler und innerstaatlicher Ordnung	20
Die unentschiedene Haltung des Genfer Bundes	23

Der Genfer Völkerbund besteht nunmehr seit fast fünf Jahren, und man kann nicht leugnen, daß er in zahlreichen Fällen und auf verschiedenen Gebieten mit beachtenswertem Erfolge funktioniert. Léon Bourgeois hat eine Zusammenstellung über das „Werk“ des Völkerbundes veröffentlicht und vermittelt demjenigen, der sich durch die Euphuismen des rednerischen Autors nicht stören läßt, eine interessante Übersicht über die mannigfaltige Tätigkeit des Bundes². Wehberg hebt als Leistungen hervor: Schaffung eines selbständigen internationalen Gerichtshofs, der in mehreren Entscheidungen und Gutachten tätig geworden ist, Schutz der nationalen Minderheiten, Zurückschaffung der Kriegsgefangenen, Bekämpfung der Seuchen in Osteuropa, Bekämpfung des Mädchenhandels und des Handels mit Waffen, Organisation der geistigen Arbeit, internationale Finanzkonferenz in Brüssel, internationale Paß- und Verkehrskonferenz in Paris bzw. Barcelona, Erledigung von Konflikten wie desjenigen zwischen Schweden und Finnland wegen der Aalandsinseln, zwischen Albanien und den Nachbarstaaten wegen schwerer Grenzstreitigkeiten³. Man wird die finanziellen Sanierungen wohl noch hinzufügen

¹ *B. W. von Bülow*, Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz; Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1923, VIII/608 S. – *Titus Komarnicki*, La question de l'intégrité territoriale dans le Pacte de la Société des Nations (l'article X du Pacte); Paris (Les Presses Universitaires de France) 1923, 280 S. – *Hans Wehberg*, Deutschland und der Genfer Völkerbund (Kultur- und Zeitfragen, eine Schriftenreihe herausgegeben von Louis Satow, Heft 2) Leipzig (Ernst Oldenburg) o. J. [1923], 116 S. – *Karl Radek*, Der Kampf der Kommunistischen Internationale gegen Versailles und gegen die Offensive des Kapitals, Hamburg (Verlag der Kommunistischen Internationale, Auslieferung: Verlag Carl Hoym Nachf. Louis Cahn-bley), 1923, 129 S. – *A. Maslow*, Die neue Aera des Pazifismus, Berlin (Vereinigung internationaler Verlagsanstalten), 1924, 64 S.

² L'œuvre de la Société des Nations (1920–1923), Paris 1923.

³ Deutschland und der Genfer Völkerbund, S. 82.

müssen, wenigstens gratulierten sich die beteiligten Delegierten zum Wiederaufbau Österreichs als der größten Ruhmestat des Völkerbundes. Aus der unmittelbaren Gegenwart (November 1924) dürfte besonders erwähnenswert sein, daß die englisch-türkische Streitigkeit wegen des Mossul-Gebietes dem Rat des Völkerbundes übergeben ist und beide Parteien an dem vom Rat festgesetzten Tage (15. November 1924) die Zone beiderseits der provisorischen Grenze evakuiert haben; wegen der politischen Bedeutung der streitenden Parteien und wegen seines Objekts ist dieser Fall vielleicht doch wichtiger als andere vom Völkerbund bisher behandelte Angelegenheiten. Der Pazifist gründet auf die vorliegenden Ergebnisse weitgehende Hoffnungen: die wirtschaftliche Wiederherstellung Europas, Rüstungsbeschränkungen, die Verwirklichung von Demokratie, Gerechtigkeit und Frieden. „Kann es,“ fragt er, „noch einen Zweifel geben, daß die Zukunft Europas in der Weiterentwicklung des gegenwärtigen Bundes liegt?“ (S. 84) Für Deutschland insbesondere scheint ihm „der Völkerbund der einzige Rettungsweg, der uns bleibt“.

Die Kritik dagegen, in der die sog. Rechtspresse aller Länder ziemlich übereinstimmt, bemerkt mit einiger Ironie, daß die humanitären Leistungen des Völkerbundes zwar lobenswerte Dinge seien, aber bei ihrem gänzlich unpolitischen Charakter kein Fundament für große Hoffnungen, und daß bisher keine Entscheidung des Völkerbundes ergangen ist, die wichtigen politischen Interessen einer Großmacht zu nahe getreten wäre. Die Fälle, in denen der Völkerbund versagt – Armenien, Litauen-Polen, der italienisch-griechische Konflikt 1923, Georgien und gegenwärtig Ägypten – werden ausführlich und oft einseitig⁴ hervorgehoben. Daß alle wesentlichen Fragen, insbesondere die Reparationsfrage und das Problem der interalliierten Schulden, dem Völkerbunde fernbleiben, ist leicht zu bemerken. Wenn nach dem Prinzip des alten Völkerrechts souveräne Staaten die letzte Instanz der internationalen Ordnung bilden, so ist bisher durch den Genfer Völkerbund nicht viel daran geändert. Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß auch heute noch keine Großmacht die Entscheidung über ihre nationale Ehre, ihre Sicherheit und ihre Lebensinteressen einer internationalen Organisation überlassen würde. Wo es eine ausgeprägte nationale Eigenart von einigem Selbstbewußtsein gibt, in England, Frankreich, Deutschland, Italien, selbst in kleineren Staaten mit nationalem Ehrgefühl, wird man das wohl für selbstverständlich halten. Wieviele Engländer möchten sich etwa durch eine gemischte Kommission vorschreiben lassen, was im konkreten Falle Englands Ehre erfordert, worin Englands Interesse besteht, und wofür im Ernstfall die englische Flotte zu kämpfen hat? Man braucht, nach den vielen Proklamationen und Programmen, nur einmal auf einen einfachen Einzelfall zu achten. Macdonald zum Beispiel, als der verantwortliche Leiter der englischen Politik – zum Unterschied von dem pazifistischen Führer der *Labour Party* und dem Vorkämpfer demokratischer Kontrolle der Außenpolitik – konnte auf Zaghul

⁴ Über die öffentliche Meinung während des italienisch-griechischen Konflikts vom August bis September 1923 äußert sich sehr interessant und verständig A. Mendelssohn-Bartholdy, [Vom Völkerbund und der öffentlichen Meinung], Europäische Gespräche, September/Oktober 1923, S. 288 – 301.

Paschas Vorschlag, die englischen Truppen vom Suezkanal wegzunehmen und den Kanal unter den Schutz des Völkerbundes zu stellen, unmöglich eingehen. Unter regelmäßigen Verhältnissen entwickeln sich natürlich regelmäßige Beziehungen, und überall in der Welt findet man, mit oder ohne Völkerbund, irgendeinen *modus vivendi*. Aber es kommt hier auf den kritischen und entscheidenden Augenblick, auf den Ernstfall an. Was Souveränität bedeutet, zeigt sich in solchen entscheidenden Ausnahmefällen. Daß hier vorläufig noch jeder Staat selbst entscheidet, versteht sich wenigstens bei einer Großmacht von selbst. Betrachtet man die Frage von diesem Standpunkt aus, so erscheint der Völkerbund als eine nützliche und praktische Einrichtung, eine Verwaltungsgemeinschaft großen Stils, ein Büro für gute Dienste und Vermittlungen, ein „*clearing office for international disputes*“, wie der englische Premierminister Baldwin sich ausdrückte⁵. Weiter gehen die Äußerungen verantwortlicher Staatsmänner im allgemeinen nicht. Poincaré meinte im Februar 1923 (anlässlich der Beratung des Budgets in der französischen Kammer), der Völkerbund habe nicht die Aufgabe Chimären zu realisieren, sondern praktische Leistungen zu erzielen, er wolle keineswegs den Krieg unmöglich machen, aber er habe doch zweifellos nützliche Dienste erwiesen, z. B. die Regelung der oberschlesischen Frage. Aber gerade diese Regelung wurde von Macdonald auf der fünften Völkerbundsversammlung (September 1924) als ein Fehlgriff bezeichnet, und es scheint wenig beachtet worden zu sein, welches bedenkliche Präjudiz darin liegt, daß derselbe Politiker, der durch den Völkerbund alle politischen Streitigkeiten schlichten möchte, gleich die erste und wichtigste Regelung dieser selben Instanz als einen Fehler bezeichnet. Auf den Vorschlag, dem Völkerbund die Frage der Ruhrbesetzung zu unterbreiten, antwortete Bonar Law (am 20. Februar 1923) im Unterhaus: die britische Regierung habe immer den Wunsch gehabt, den Völkerbund zu stärken und möglichst einflußreich zu machen, aber so wie er heute bestehe, sei er nur ein sehr schwaches Instrument, und alle Versuche, ihm größere Wirkungskraft zu geben, könnten ihn nur gefährden. Um schließlich noch eine italienische Äußerung zu erwähnen: die offiziöse Tribuna schrieb zu dem italienisch-griechischen Konflikt (im September 1923): „Der Völkerbund ist, was er ist, d. h. eine sehr bescheidene Sache von mäßiger moralischer Autorität und sehr begrenzter praktischer Wirkung.“

Trotz der bedeutsamen Reden der fünften Völkerbundsversammlung vom September 1924 dürften bis heute in der politischen Praxis die meisten verantwortlichen Staatsmänner diese vorsichtige und abwartende Ansicht teilen. Der Völkerbund ist heute in der Hauptsache eine administrativ-technische Organisation und ein Büro für gute Dienste. Daß wichtige Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland und gegenwärtig noch Deutschland, nicht Mitglieder sind, daß der Bund also keinen universalen Charakter hat und sich nicht über die ganze Erde erstreckt, muß hier natürlich wohl beachtet werden, doch liegt darin keineswegs der entscheidende Grund für die relative Stellung des Bundes. Eine nur

⁵ The Times, Nov. 11, 1924.